

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie der Hochschule Bremerhaven

vom 2. Juli 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 2. Juli 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 2. Juli 2019 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudium Lebensmitteltechnologie ist:
- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote 2,7 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit technologischem und/oder naturwissenschaftlichem und/oder lebensmittelwissenschaftlichem Bezug im Fach Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelwirtschaft, Ökotrophologie, Lebensmittelchemie oder in einem verwandten technologischen Fach mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen.
 - b) für Bewerberinnen oder Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 Leistungspunkten absolviert haben, der zusätzliche Nachweis von 30 Leistungspunkten. Der Erwerb von weiteren 30 Leistungspunkten ist möglich
 1. durch Nachweis eines fachlich einschlägigen Industriepraktikums von mindestens 20 Wochen Dauer sowie Vorlage eines schriftlichen wissenschaftlichen Berichts hierüber in deutscher oder englischer Sprache, der von der Auswahlkommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht können bis zu 30 Leistungspunkte vergeben werden.
- oder
2. durch Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen.
- oder
3. durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement). Die

Auswahl, der Inhalt, der Umfang und das Niveau der im Angleichungssemester zu absolvierenden Module werden von der Auswahlkommission (§ 3) individuell in einer Lernvereinbarung festgelegt.

Diese Bewerberinnen und Bewerber werden unter Vorbehalt mit der Maßgabe zum Masterstudium zugelassen, dass die noch fehlenden Leistungspunkte bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, spätestens jedoch innerhalb der von der Auswahlkommission festgesetzten Frist nach Aufnahme des Masterstudiums, nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt ein Widerruf der Zulassung.

- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau Stufe B 1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse, ein Auslandsstudium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a), Englisch als Muttersprache oder durch nachgewiesene mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im englischen Sprachraum.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremerhaven vom 25. März 2014.
- (2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 b) Nummer 3 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb der die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.
- (3) Die nach Abs. 1 a) nachzuweisende Mindstdurchschnittsnote erhöht sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden),
 - b) aussagekräftige Informationen (z. B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 1 Absatz 1 a), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,

- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - d) ggf. Nachweise über einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeiten
 - e) sowie die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium
- (3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 Absatz 1 a) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester glaubhaft gemacht, durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Leistungspunkte fehlen und sich aus dem Durchschnitt der im Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen mindestens die Note nach § 1 Absatz 1 a) oder, soweit einschlägige Berufserfahrung von ausreichender Dauer nachgewiesen ist, nach § 1 Absatz 3 ergibt. Erfüllt die Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1c) und d), kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. zum 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremerhaven beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung
- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 - b) der programmspezifischen fachlichen Eignung
 - c) der dargelegten Motivation für das Studium
 - d) gegebenenfalls der berufspraktischen Erfahrung
- vergeben.
- (3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die Durchschnittsnote „sehr gut“ 35 Punkte und für die Durchschnittsnote „gut“ 30 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der programmspezifischen fachlichen Eignung vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils je bis zu 3 Punkte. Hinsichtlich der Qualität des Motivationsschreibens vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 8 Punkte und hinsichtlich der Qualität der berufspraktischen Erfahrung vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 12 Punkte. Die Bewertung der Kriterien nach Absatz 2 a) bis d) ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte. Die so ermittelten Punkte werden addiert.

Anschließend wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 3 (1) vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vor dem Auswahlverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5

Zulassung

- (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt für das Zulassungsverfahren ab Sommersemester 2020.

Bremerhaven, den 2. Juli 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven